

60 Ausfertigung: 22.12.2021 - Ausfertigung -
Abschluss: 19.01.2022



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 31/20

24.09.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 19. Januar 2022, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal/Raum 7, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Schinkel Blatt 8336, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 87,250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Schinkel	7	12/52	Gebäude- und Freifläche, Buersche Straße 127, 129, 131	935

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.06.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 140.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gewerbeeinheit (4 Zimmer, ca. 93 qm, Baujahr unbekannt, Umbau 2019) im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhauses nebst Nutzfläche im Kellergeschoss (ca. 31 qm) und Sondernutzungsrechten an zwei PKW-Stellplätzen sowie einer Dachgeschossfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis

Die wegen der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Versteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen - insbesondere das Abstandsgebot - aufgrund großer Teilnehmerzahlen im Sitzungssaal nicht oder nicht mehr sichergestellt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schnieders
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Osnabrück, 24.09.2021



Otte, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

